

31.07.2013

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 6  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/2729

### **Jugendmedienschutz und Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)**

Das Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien hat die Große Anfrage 6 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Justizministerium und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

Datum des Originals: 24.07.2013/Ausgegeben: 01.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

### ***Vorbemerkung der Großen Anfrage***

Der Jugendschutz in Deutschland muss der veränderten Medienlandschaft Rechnung tragen und auf die Möglichkeiten neuer Medien reagieren. Das Internet funktioniert nicht nach dem Sender-Empfänger-Prinzip, sondern nach der gleichberechtigten Vernetzung unzähliger Nutzer auf der ganzen Welt. Da jeder gleichermaßen Anbieter von Medieninhalten sein kann, ist die klassische Regulierung der Anbieter aus dem Rundfunkbereich nicht, wie mit der letztlich gescheiterten Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) von 2010 versucht, auf das Internet übertragbar.

Zudem wurde mit dem Entwurf von 2010 versucht, verpflichtende Alterseinstufungen sowie den Einsatz von Inhaltsfiltern massiv voranzutreiben. Diese und andere Regelungen hätten letztendlich zu einer unsicheren Rechtssituation geführt, in der Privatpersonen und nicht-gewinnorientierte Webseitenbetreiber erheblich benachteiligt worden wären.

Bei der auf der Jahreskonferenz der Landesregierungen angestrebten Neugestaltung des JMStV müssen nach Ansicht von Fachleuten, potentiell Betroffenen und Vertretern der Netzgemeinde vor allem folgende Punkte anders angegangen werden:

- Der starre Anbieterbegriff im Vertrag muss überarbeitet werden und sich den Gegebenheiten im Internet anpassen.
- Es darf nicht zu einem Kategorisierungszwang kommen, damit Jugendschutzprogramme vermeintlich vernünftige Inhalte filtern können.
- Bei der Ausgestaltung eines solchen Vertrages müssen die Betroffenen einbezogen werden.
- Die Ausgestaltung des Staatsvertrages muss öffentlich und nachvollziehbar geschehen, um auf erneute Fehlentwicklungen frühzeitig reagieren zu können.

Die Landesregierung hat sich bisher nicht dazu geäußert, wie sie diese aus der Sicht der Piratenfraktion notwendigen Eckpunkte in der Rundfunkkommission zu verwirklichen sucht.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Jugendschutz liegt in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Er hat seinen Bezugsrahmen insbesondere innerhalb der Familie und in der Schule, aber auch im sozialen Gefüge allgemein und damit ebenso in Bezug auf die Nutzung moderner Medien. Die Landesregierung setzt sich für einen ganzheitlichen Ansatz ein. Hierzu gehört ein in ihrem Verantwortungsbereich liegender effektiver und konsistenter Jugendmedienschutz.

Die Regierungschefinnen und die Regierungschefs der Länder haben am 10. Juni 2010 den 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Gegenstand dieses Rundfunkänderungsstaatsvertrages war maßgeblich eine Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Anlass für die Überarbeitung der jugendmedienschutzrechtlichen Bestimmungen war zum einen die Protokollerklärung der Länder zur Evaluierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages aus dem Jahr 2002. Zum anderen sollte mit der Novellierung dem auf den Amoklauf von Winnenden und Wendlingen zurückgehenden entsprechenden Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 4. Juni 2009 Rechnung getragen werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Evaluierung des bis dato bestehenden Systems sollte mit dem unterzeichneten 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Weiterentwicklung und Stärkung des Ansatzes der regulierten Selbstregulierung, auf dem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag seit seiner Verabschiedung basiert, erfolgen und der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung getragen werden.

Wesentlicher Neuerungsvorschlag war die Einführung einer keineswegs verpflichtenden, sondern vielmehr freiwilligen Alterskennzeichnung von Internetangeboten. Dieser sollten im Hinblick auf die Konvergenz der Medien die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes zugrunde liegen, um ein nutzerfreundliches, alle elektronischen Medien einschließendes Alterskennzeichnungssystem zu etablieren. Die Festlegung konkreter Kriterien, auf deren Grundlage eine Alterseinstufung hätte erfolgen können, wäre in die Verantwortung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gelegt worden. Der Anbieter seinerseits hätte mit der hierauf basierenden Altersklassifizierung seines Angebots den ihm grundsätzlich obliegenden jugendschutzrechtlichen Verpflichtungen genüge getan und wäre insofern nicht mehr der Gefahr auch etwa bußgeldbewährter Sanktionen ausgesetzt gewesen. Neben der freiwilligen Alterskennzeichnung hätte der Anbieter weiterhin die Möglichkeit gehabt, seiner Pflicht durch andere technische Mittel oder Zeitbeschränkungen nachzukommen. Auch für Anbieter von Inhalten, die von Dritten mitgestaltet werden (nutzergenerierte Inhalte - „user generated content“) wären damit keine Erweiterungen bestehender jugendmedienschutzrechtlicher Verpflichtungen verbunden gewesen. Der Anreiz zur Selbstklassifizierung von Inhalten hätte jedoch dazu beitragen können, die Nutzerautonomie zu stärken. Von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten anerkannte Jugendschutzprogramme geben Eltern und Erziehungsberechtigten Hilfestellung dabei, minderjährige Kinder und Jugendliche vor nicht altersgerechten Angeboten im Internet zu schützen.

Aufgrund des Scheiterns der Novellierung des JMStV blieben die regulatorischen Anforderungen zunächst auf dem Stand von 2002 stehen. Die Landesregierung hat sich angesichts und trotz der Kritik, der sich der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gebilligte 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ausgesetzt sah, für ein zügiges erneutes Herangehen an eine Überarbeitung des JMStV unter Einbeziehung aller Beteiligten ausgesprochen. Die Landesregierung hat daher bereits im Jahr 2011 durch das Institut für Medien- und Kommunikationspolitik (IfM), Berlin, eine Anhörung durchgeführt, deren Ergebnis Ausgangspunkt für derzeitige weitere Beratungen im Länderkreis ist.

**1. Wann wird die Rundfunkkommission der Länder nach Erkenntnis der Landesregierung NRW einen Entwurf für einen neuen JMStV vorlegen?**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Jahreskonferenz vom 24. bis 26. Oktober 2012 in Weimar die Rundfunkkommission gebeten, bis zur Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Herbst 2013 einen Entwurf für einen Staatsvertrag vorzulegen. Bis wann die Länder ihre Beratungen über eine mögliche Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) abschließen werden, steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest.

**2. Welche Eckpunkte für einen neuen JMStV haben die Landesregierungen auf ihrer Jahreskonferenz vom 24.-26. Oktober 2012 beschlossen, die über die Forderung nach einer "praktischen und unbürokratischen Regelung" hinausgehen?**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer Jahreskonferenz im Oktober 2012 den Bericht des Vorsitzlandes der Rundfunkkommission der Länder zur Kenntnis genommen. Sie baten darüber hinaus die Rundfunkkommission der Länder, einen Entwurf für einen Staatsvertrag vorzulegen, mit dem Ziel unbürokratische und praktikable Regelungen zu entwickeln. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gingen zudem davon aus, dass die Bundesregierung die Zuständigkeit der Länder für den Jugendmedienschutz im Onlinebereich beachtet.

**3. Welche Ziele verfolgt die Rundfunkkommission der Länder nach Erkenntnis der Landesregierung bei der Novellierung?**

Nach Ansicht der Landesregierung ist der Kinder- und Jugendschutz Teil und Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung. Die Landesregierung verfolgt daher einen ganzheitlichen Ansatz.

Ein wirksamer Kinder- und Jugendmedienschutz bedarf danach eines effektiven und zugleich praktikablen regulatorischen Rahmens. Dieser muss einen Ausgleich herstellen zwischen der Funktion moderner elektronischer Medien als Informationsmittler, als Medium und Multiplikator für Bildung und Kultur einerseits und dem Interesse von Kindern und Jugendlichen als einer besonders schutzbedürftigen Adressatengruppe andererseits.

Neben dem regulatorischen Rahmen sieht die Landesregierung die grundlegende Voraussetzung für einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz in der Vermittlung von Medienkompetenz. Hierzu gehört ein selbstbestimmter Umgang mit Neuen Medien unabhängig von Alter, von Geschlecht oder von sozialer Stellung. Die Landesregierung setzt sich daher auch dafür ein, den Bereich der Medienkompetenzförderung weiter zu verbessern. Ziel der Landesregierung ist es, Medienkompetenz als Teil der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen sowohl in der Schule als auch durch außerschulische Angebote zu stärken.

Die Rundfunkkommission hat bisher keine Beschlüsse gefasst, die über die in der Antwort zu Frage 2 dargelegten Punkte hinausgehen. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass die grundlegenden Ansätze des geltenden Rechts, namentlich das System der regulierten Selbstregulierung und der technische Jugendmedienschutz, Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bilden werden. Anknüpfend an die Ziele des von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sollten etwa mögliche Privilegierungen von Inhabern, insbesondere derer, die Inhalte anbieten, welche von Dritten mitgestaltet werden (nutzergenerierte Inhalte - „user generated content“), und mögliche Vereinfachungen im Hinblick auf Verfahrenserfordernisse, insbesondere die gegenseitige Anerkennung von Altersbewertungen nach dem JMStV und dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), geprüft werden.

**4. Sieht die Landesregierung Novellierungsbedarf bei den im Jugendschutzgesetz enthaltenen Regelungen zum Jugendmedienschutz? Wenn ja, welchen?**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (BT-Drucksache 16/8546) hervorgehoben, dass bei einer Novellierung des Jugendschutzes und somit auch der Regelungen des Jugendschutzgesetzes vor allem die Herausforderungen aus der Konvergenzentwicklung in den Medien zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung der Landesregierung bedarf es einheitlicher gesetzlicher Standards zur Bewertung und Verbreitungsbeschränkung problematischer Medieninhalte unabhängig von ihrem Verbreitungsweg.

Konkreten Novellierungsbedarf sieht die Landesregierung darüber hinaus wie folgt:

- Die Voraussetzungen für den Schutz von Minderjährigen vor problematischen Inhalten in gewerblichen Internetcafés sollen gesetzlich bestimmt werden.
- Zur verbesserten Akzeptanz der sog. Parental Guidance(PG)-Regelung bei Eltern, Kinobetreibern und in der sonstigen Öffentlichkeit soll mit dem Begriff „Elternbegleitetes Kino“ eine allgemein verständliche Legaldefinition und darüber hinaus ein besonderes PG-Kennzeichen für Filme, die die Kennzeichnung „FSK ab 12 freigegeben“ erhalten haben, eingeführt werden.
- Das bisherige für Eltern häufig unverständliche Kennzeichen "Keine Jugendfreigabe" soll in "Freigegeben ab achtzehn Jahren" geändert werden.

**5. Was sind aus Sicht der Landesregierung die wesentlichen Punkte des gescheiterten JMStV-Entwurfs von 2010, die einer "praktischen und unbürokratischen Regelung" entgegenstanden?**

Die Landesregierung hat sich im Jahr 2010 für die Verabschiedung des von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, mit dem der JMStV novelliert werden sollte, eingesetzt. Die Landesregierung war überzeugt, dass der Gesetzgebungsvorschlag wengleich nicht alle Problemstellungen lösen, so aber doch den geltenden Rechtsrahmen hätte verbessern können. Der Vorschlag für einen neuen JMStV wurde vom Landtag NRW nicht gebilligt. Als wesentliche Gründe hierfür hat die Landesregierung u.a. den Vorwurf zur Kenntnis genommen, die im Internet aktiven Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend im Vorfeld einbezogen zu haben. Der Vorschlag eines überarbeiteten JMStV sah sich in der parlamentarischen Debatte in Nordrhein-Westfalen zudem insbesondere der Kritik ausgesetzt, dass die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Anforderungen des vorgeschlagenen JMStV, namentlich zur Alterskennzeichnung von Angeboten und die Bereitstellung von anerkannter Jugendschutzsoftware, nicht geschaffen worden seien (vgl. Plenarprotokoll 15/20 LT NRW, S. 1703 ff.; Entschließungsantrag der CDU im LT NRW, Drs. 15/946; Antrag der FDP im LT NRW, Drs. 15/857). Außerdem wurde etwa kritisiert, dass die Regelungen zu komplex seien, insbesondere das vorgesehene Klassifizierungssystem für Telemedien große Teile der Bevölkerung überfordere und die vorgeschlagenen Verfahren zu erhöhtem bürokratischem Aufwand führen würde. Die Landesregierung sieht es daher für geboten an, die geltenden wie auch die mit dem unterzeichneten 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auf der Basis einer Evaluierung des Jugendmedienschutzes durch das Hans-Bredow-Institut vorgeschlagenen Regelungen vor diesem Hintergrund erneut zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

**6. Welche Änderungsbedarfe ergeben sich aus Sicht der Landesregierung gegenüber dem gescheiterten JMStV-Entwurf von 2010, insbesondere welche Vereinfachungen und Schärfungen der Normenklarheit werden als möglich bzw. notwendig erachtet?**

Eine Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sollte aus Sicht der Landesregierung den im Rahmen der letzten Novellierung vorgetragenen Kritikpunkten Rechnung tragen und Bedenken möglichst ausräumen. Ein neuer Vorschlag sollte zudem die weiteren Entwicklungen der letzten zwei Jahre mit einbeziehen. Im Februar 2012 wurden beispielsweise zwei Jugendschutzprogramme durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten anerkannt (Jugendschutzprogramme der Deutsche Telekom AG und des Vereins JusProg e.V.). Die Landesregierung unterstützt insofern die Initiative „Sicher online gehen“. Die Initiative setzt auf die Zusammenarbeit im föderalen System und mit der Wirtschaft. Ziel ist es zum einen, Aufmerksamkeit bei Eltern, Erziehungsberechtigten, Erziehern, Pädagogen und anderen Multiplikatoren für Jugendschutzprogramme zu schaffen und damit Bewusstsein für die vorhandenen Möglichkeiten des technischen Jugendmedienschutzes zu schärfen. Zum anderen ist Ziel der Initiative, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Verbänden und Unternehmen geeignete Inhalte für Kinder zu schaffen und auf diese Weise Kindern und Jugendlichen sichere Surfräume im Internet zu bieten. Daneben haben sich die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) und FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) von der KJM als freiwillige Selbstkontrollenrichtungen auch unter dem JMStV anerkennen lassen. Hier betätigen sie sich jeweils im Rahmen ihrer bisherigen Aufgabenbereiche (Filme, Spiele).

**7. Welche bereits bestehenden Regelungen des aktuell geltenden JMStV von 2003 sollen aus Sicht der Landesregierung durch die Novellierung in ihrer Durchsetzung verbessert werden?**

Die Entscheidungsfindung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Zu den generellen Ansätzen für eine Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Im Hinblick auf die effektive Durchsetzung eines wirksamen Jugendmedienschutzes verweist die Landesregierung jedoch nochmals darauf, dass die Landesregierung neben der Schaffung regulatorischer Rahmenbedingungen wie der Fortführung des dem JMStV zugrunde liegenden Ansatzes eines technischen Jugendmedienschutzes vor allem auch den Aspekt der Medienkompetenzförderung für essentiell hält. Der Umgang mit Medien stellt nicht nur eine Herausforderung bei der Durchsetzung rechtlicher Maßgaben dar, sondern fordert, etwa im Hinblick auf Phänomene wie „Cyberbullying“, auch soziale Kompetenz in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung.

**8. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Kritik an der letzten, gescheiterten JMStV-Novellierung berücksichtigt wird?**

Die Landesregierung hat die Diskussionen um den Entwurf des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen inhaltlichen Kritikpunkte fließen in die Erarbeitung eines neuen Vorschlags mit ein. Angesichts des Scheiterns des von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gebilligten 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages hat die Landesregierung zudem, den Ankündigungen der Ministerpräsidentin folgend, Maßnahmen ergriffen, um die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig in den erneuten Diskussionsprozess um eine Novellierung des Jugendmedienschutzes einzubeziehen. Durch das Institut für Medien- und

Kommunikationspolitik (IfM), Berlin, wurde im Auftrag der Landesregierung ein Kolloquium durchgeführt, in dessen Rahmen wesentliche Problemfelder des Jugendmedienschutzes identifiziert werden konnten. Auf die Veranstaltung vom 22. Juni 2011 folgte eine achtwöchige Online-Konsultation, im Rahmen derer die auf dem Kolloquium entwickelten Thesen in Form von Fragen der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt wurden. Die Ergebnisse der Konsultation wurden online veröffentlicht.

**9. Welche Experten aus den Bereichen Netzpolitik und Medienpädagogik sowie aus der Internet-Community hat die Rundfunkkommission der Länder konsultiert oder wird sie konsultieren?**

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages hat die Rundfunkkommission am 27. Februar 2010 in Mainz eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Eingeladen waren: ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V., Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR), BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), BundesElternRat, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V., Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., Bundesverband Erotik Handel e.V., Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) e.V., Deutscher Elternverein e.V., Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Deutschlandradio, Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), G.A.M.E. Bundesverband der Entwickler von Computerspielen e.V., Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V., Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg, jugendschutz.net, JusProg e.V., Kommissariat der Deutschen Bischöfe Katholisches Büro in Berlin, Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO), Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM), Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT), Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW), Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF).

Über die Einbeziehung weiterer Sachverständiger und Experten hat die Rundfunkkommission im Rahmen ihrer weiteren Befassung zu entscheiden.

**10. Welche Experten in den Bereichen Netzpolitik und Medienpädagogik sowie aus der Internet-Community hat die Landesregierung konsultiert oder wird sie konsultieren?**

Die Landesregierung hat zum Thema Jugendmedienschutz eine Konsultation durchgeführt, bei der Experten aus dem Bereich Internet, Vertreter des Kinder- und Jugendschutzes sowie auch die breite Öffentlichkeit beteiligt wurden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Ob und inwieweit ergänzend und gezielt Experten zu ersten Entwürfen für eine Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages befragt werden, wird die Landesregierung entscheiden, sobald Entwürfe vorliegen.

- 11. Was unternimmt die Landesregierung um sicherzustellen, dass der aktuelle Stand der medienpädagogischen Forschung bei der Erarbeitung des Staatsvertragsentwurfs berücksichtigt wird?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- 12. Wie und durch wen hat die Rundfunkkommission der Länder oder die Landesregierung das gesamte Konzept des geltenden JMStV unabhängig und ergebnisoffen wissenschaftlich evaluieren lassen?**

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Länder hat das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Universität Hamburg, eine wissenschaftliche Evaluation des deutschen Jugendmedienschutzes vorgenommen. Der Endbericht hierzu wurde im Oktober 2007 vorgelegt (Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Analyse des Jugendmedienschutzesystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Endbericht. Hamburg, Oktober 2007). Die Ergebnisse der Evaluation bildete bereits die Grundlage für die Erarbeitung der Vorschläge für einen 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

- 13. Ist nach Ansicht der Landesregierung der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 JMStV) für eine rechtliche Regelung des Jugendmedienschutzes geeignet? Wenn ja, welche wissenschaftlichen Grundlagen für diesen Begriff sind der Landesregierung bekannt?**

Aus Sicht der Landesregierung entspricht die Terminologie der „Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ umfänglich den Anforderungen an einen konsistenten Jugendschutz. Die Begrifflichkeit, die mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag eingeführt wurde und das bis dato noch in § 3 Abs. 2 S. 1 Rundfunkstaatsvertrag enthaltene Kriterium der „Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern oder Jugendlichen“ präziserte, nimmt insbesondere Bezug zu dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch). Es verdeutlicht zugleich, dass neben dem Schutz des Individuums auch die Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft Berücksichtigung findet (zu dieser Anforderung BVerfGE 24, 119, 144). Das Jugendschutzgesetz seinerseits nimmt in § 14 ebenfalls auf das Kriterium der Entwicklungsbeeinträchtigung in diesem Sinne Bezug. In der Anwendung und Umsetzung hat die KJM Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien entwickelt, die die Beurteilungsmaßstäbe für die Anwendung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung auf der Basis von Ergebnissen der Medienwirkungsforschung für die Praxis konkretisiert.

- 14. Welche Programme plant die Landesregierung in Ergänzung zum JMStV, um Pädagogen und Eltern für die ethisch-moralischen Diskussion über Onlineinhalte zu qualifizieren?**

Die Landesregierung hat 2010 gemeinsam mit der Medienberatung NRW und der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) die Initiative „Medienpass NRW“ begründet ([www.medienpass-nrw.de](http://www.medienpass-nrw.de)). Diese umfasst ein freiwilliges Angebot zur Medienkompetenzförderung bei Kindern und Jugendlichen vom Elementarbereich bis zum Abschluss der Sekundarstufe I. Ziel der Initiative ist es, Kinder und Jugendliche für das Thema Medienkompetenz zu begeistern, Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen

systematisch zu fördern und gleichzeitig Lehrerinnen und Lehrer bei der Vermittlung zu unterstützen. Der in einem breit angelegten Diskussionsprozess entwickelte Kompetenzrahmen bietet Erziehenden und Lehrkräften Orientierung, über welche Fähigkeiten Kinder und Jugendliche verfügen sollen. Er unterscheidet zwischen Kindern im Elementarbereich und im Grundschulalter, Heranwachsenden in der 5./6. Klasse und Jugendlichen der Sekundarstufe I (7. bis 9./10. Klasse). Der eigentliche Medienpass dokumentiert das Kompetenzniveau der Kinder und Jugendlichen und motiviert zur weiteren Beschäftigung mit Medien. Medienpass und Kompetenzrahmen sowie weitere praxisorientierte Materialien bieten Lehrern und Fachkräften eine Orientierung in der medienpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus wurde eine Fortbildungsreihe zur Medienkompetenzerziehung in der außerschulischen Jugendarbeit entwickelt.

Zur Qualifikation von Pädagoginnen und Pädagogen sowie Eltern im Hinblick auf eine umfängliche ethisch-moralische Diskussion verschiedenster Online-Inhalte werden im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und in Trägerschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe von der Medienberatung NRW ([www.medienberatung.nrw.de](http://www.medienberatung.nrw.de)) vielfältige Vorhaben umgesetzt. Diese reichen von regelmäßigen Kongressen über Fortbildungen bis hin zur Bildungspartnerschaft.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat zudem eine Fortbildungsinitiative 2012 – 2015 angestoßen. Diese umfasst verschiedene Module, in denen auch die Qualifizierung für die ethisch-moralische Diskussion über Onlineinhalte enthalten ist.

Darüber hinaus bietet die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW als Auskunfts- und Servicestelle Beratung sowie Informationsmaterialien zu Fragen zum Jugendschutz und zum Jugendmedienschutz. Das bei der AJS initiierte Netzwerk Eltern-Medien-Jugendschutz ([www.eltern-medien-jugendschutz.de](http://www.eltern-medien-jugendschutz.de)) qualifiziert Fachkräfte, Elternabende durchzuführen, um Mütter und Väter im pädagogischen Alltag zu beraten, „Tür- und Angel-Gespräche“ durchzuführen und Projekte vor Ort anzuschließen. Das NRW-weite Netzwerk dient dem Austausch und dem Informationsaustausch.

Nicht ausschließlich Jugendmedienschutzfragen aber insgesamt Fragen der Medienbildung, zu denen auch Folgen von veränderter Mediennutzung gehören, widmet sich das Medienkompetenznetzwerk NRW - mekonet als zentrales Informations- und Serviceangebot für Multiplikator/inn/en der Medienbildung ([www.mekonet.de](http://www.mekonet.de)). Themen wie Filtersoftware, Datenschutz, Jugendliche und Handy, Rechtsfragen, Musik im Netz oder Castingshows werden sowohl in Handreichungen aufbereitet als auch in Fachtagungen, Seminaren wie Webinaren vertieft.

Auch die von der Landesregierung unterstützte Broschürenreihe IM BLICKPUNKT, die sich an Bürgerinnen und Bürger wendet, greift Themen aus der Medienwelt auf ([www.grimmeinstitut/imblickpunkt.de](http://www.grimmeinstitut/imblickpunkt.de)).

**15. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Programme andere Landesregierungen in Ergänzung zum JMStV planen, um Pädagogen und Eltern für die ethisch-moralischen Diskussion über Onlineinhalte zu qualifizieren, und plant die Landesregierung diesbezüglich Kooperationen mit anderen Bundesländern? Wenn ja, welche?**

Über die Länderkonferenz MedienBildung und die „Gemischte Kommission der Kultusministerkonferenz“ findet ein kontinuierlicher Austausch mit den anderen Ländern auch zu diesen Fragen statt. Kooperationen sind derzeit nicht geplant.

Durch § 18 JMStV ist „jugendschutz.net“ als gemeinsame Stelle der Obersten Landesjugendbehörden etabliert und organisatorisch an die KJM angebunden. Neben der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags, Angebote von Telemedien zu überprüfen und Verstöße zu melden, hat jugendschutz.net auch einen Beratungs- und Schulungsauftrag. Für pädagogische Fachkräfte, insbesondere aber auch für Eltern, werden praxisnahe Leitfäden und Kurzinformationen zu den Themen Surfen, Chatten und Handy vorgehalten.

Die Angebote des Medienkompetenznetzwerks NRW - mekonet stehen zudem allen Interessierten offen und werden, insbesondere bei Fachtagungen auch von Teilnehmenden aus andern Ländern genutzt.

**16. Welche Konzepte oder Programme zur begleiteten Teilhabe von Kindern- und Jugendlichen am bzw. aktiven Heranführung an das Netz plant die Landesregierung?**

Die Förderung von Medienkompetenz ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Zu den Maßnahmen der Landesregierung zur Förderung von Medienkompetenz allgemein kann bereits auf die Ausführungen der Großen Anfrage 4 der Fraktion der FDP, Drucksache 15/2500, (Drucksache 15/4046) verwiesen werden (dort Abschnitt E).

Der Erwerb von Medienkompetenz ist grundlegende Voraussetzung für einen selbstbestimmten Umgang mit Medien und damit für gesellschaftliche Teilhabe. Von zentraler Bedeutung ist, dass Kinder- und Jugendliche den Umgang mit Medien erlernen und die Kompetenz entwickeln, dem Alter angemessene Medien in einem ihrem Alter gerechten Umfang zu nutzen.

Nach der erfolgreichen Einführung des freiwilligen Angebots Medienpass NRW in der Primarstufe wird der Medienpass NRW derzeit für die Kinder der Altersstufe 3 (Klasse 5/6) erprobt; ab September 2013 steht er allen Schulen zur Verfügung. Der Medienpass für Jugendliche wird darauf aufbauend entwickelt und soll - nach einer Erprobungsphase - im Sommer 2014 allen Jugendlichen (Altersstufe bis Ende Sekundarstufe I) angeboten werden. Bei der Herausbildung von Kompetenzen spielen zudem die Angebote der Jugendmedienarbeit eine wichtige Rolle.

Die Landesregierung fördert über die Position 2.2.2 „Fit für die mediale Zukunft“ des Kinder- und Jugendförderplanes zahlreiche Projekte der Kinder- und Jugendhilfe mit der Zielrichtung der Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche mit einem Gesamtvolumen von 770.000 Euro im Haushaltsjahr 2013. Neben der Stärkung der Kompetenzen, die für die Mediennutzung insgesamt eine wichtige Rolle spielen, beziehen sich einige Projekte explizit auf die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Internet.

Darüber hinaus werden Träger der Medienpädagogik in Nordrhein-Westfalen mit 430.000 Euro im Haushaltsjahr 2013 in ihrer Arbeit als Fachstellen zur Beratung im Bereich der Medienkompetenzförderung unterstützt.

**17. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sich Bürger und Mitglieder des Landtags einfach und fortlaufend über Arbeit und Zwischenergebnisse der Rundfunkkommission insbesondere bezüglich der Fortschritte der Novelle des JMStV informieren können?**

Die Landesregierung wird die Mitglieder des Landtags gemäß den detaillierten Regelungen in der entsprechenden Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung vom 15. Dezember 2012 (Drs. 16/1724) informieren.

Über Zwischenergebnisse der laufenden Arbeit der Rundfunkkommission kann die Landesregierung nicht berichten, da sie sich - als Regierung - erst nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens eine abschließende Meinung gebildet haben kann.

Die Landesregierung wird im Sinne der Transparenz auch die Bürger informieren, wenn im Länderkreis Einigkeit über den Inhalt eines möglichen neuen JMStV erzielt worden ist.

**18. Wann wird die Rundfunkkommission nach Erkenntnis der Landesregierung die Tagesordnungen, Protokolle, JMStV-Entwürfe, Stellungnahmen von Experten und alle weiteren Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich machen? Falls sie dies nicht tun wird, warum nicht?**

Der Landesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse über eine geplante Verfahrensänderung vor, die die Veröffentlichung von Dokumenten der Rundfunkkommission betrifft. Sie setzt sich jedoch für eine verbesserte Verfahrenstransparenz ein. Die Landesregierung hat insbesondere ein großes Interesse, den Landtag frühzeitig in die Diskussionen der Rundfunkkommission zu einzelnen Rundfunkänderungsstaatsverträgen einzubinden und berichtet daher regelmäßig im Ausschuss für Kultur und Medien über den Stand der Verfahren.

**19. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass Tagesordnungen, Protokolle, JMStV-Entwürfe, Stellungnahmen von Experten und alle weiteren relevanten Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?**

Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Verfahren zur Änderung der Rundfunkstaatsverträge künftig nachvollziehbarer und partizipativer durchgeführt werden. Konkrete Vorschläge hierzu werden noch ausgearbeitet.

**20. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wann die Sitzungen der Rundfunkkommission über das Internet zugänglich gemacht werden – entweder als Livestream oder als Aufzeichnung – und warum dies derzeit nicht der Fall ist?**

Die Sitzungen der Rundfunkkommission sind nicht öffentlich. Die Landesregierung hat jedoch ein großes Interesse, den Landtag frühzeitig in die Diskussion zu den

Rundfunkänderungsstaatsverträgen einzubeziehen. Es wird insofern auf die Antworten zu den Fragen 17 bis 19 verwiesen.

**21. *Wie wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, die Sitzungen der Rundfunkkommission über das Internet zugänglich zu machen – entweder als Livestream oder als Aufzeichnung?***

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die Sitzungen der Rundfunkkommission über das Internet zugänglich zu machen, sei es als Livestream oder als Aufzeichnung.

**22. *Wie wird sich die Landesregierung in der Rundfunkkommission dafür einsetzen, dass im neuen JMStV-Entwurf die Besonderheiten der jeweiligen Medien beachtet werden, ohne bloß die etablierten Regeln für Film und Fernsehen auf das Internet zu übertragen?***

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag enthält bereits heute eine abgestufte Regulierung für Rundfunk und Telemedien. Angesichts der Konvergenzentwicklung im Bereich der Medien ist auf einen konsistenten Jugendmedienschutz zu achten. Aus Sicht der Landesregierung sind zudem Vereinfachungen im System der Regulierung zu schaffen, die zugunsten der Anbieter von Inhalten vermeidet, dass Verfahren der Altersklassifizierung mehrfach, d.h. einerseits nach JMStV andererseits nach JuSchG, durchlaufen werden müssen.

**23. *Hält die Landesregierung Sperrverfügungen oder Netzsperrern im Rahmen des JMStV für sinnvoll und was wird die Landesregierung gegebenenfalls unternehmen, um zu verhindern, dass der JMStV Sperrverfügungen oder Netzsperrern vorsieht?***

Die Aufnahme von Sperrverfügungen bzw. Netzsperrern war bisher nicht Gegenstand der Diskussion. Auch der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gebilligte 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sah weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung von staatlichen Stellen oder Access-Providern vor, Inhalte zu kontrollieren oder den Zugang zu Inhalten zu sperren. Die Landesregierung sieht insofern hier keinen Handlungsbedarf.

**24. *Inwiefern wird sich die Landesregierung in der Rundfunkkommission dafür einsetzen, dass die Novelle nicht zum Einfalltor für eine Abmahnwelle gegenüber privaten Webseitenbetreibern und Bloggern wird?***

Missbräuchliche Abmahnungen sind kein Phänomen, das speziell im Bereich des Jugendmedienschutzes auftritt. Ein Großteil der Abmahnungen in Bezug auf Internet-Sachverhalte betreffen Verstöße gegen das Urheberrecht. Abmahnungen erfolgen außerdem besonders häufig wegen Verstößen gegen Impressumspflichten nach § 5 des Telemediengesetzes (TMG), Verstößen gegen die Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV), Verstößen gegen Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) und Verstößen gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Garrelt Duin, Hubertus Heil (Peine), Ulrich Kelber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD zum Abmahnmissbrauch im Online-Handel, BT Drs. 17/1585). Der Landesregierung liegen

daneben keine Untersuchungen vor, aus denen sich verlässliche Angaben über die Zahl missbräuchlicher Abmahnungen im Hinblick auf die Vorgaben des JMStV bzw. der dadurch verursachten finanziellen Folgen ergeben.

Abmahnungen sind aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich ein legitimes Instrument der Rechtsdurchsetzung. Ihr Gebrauch muss jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

Die Landesregierung hat sich daher bei Urheberrechtsverstößen bereits aktiv gegen den Abmahnmissbrauch eingesetzt. Ein von der Ministerpräsidentin im Februar in den Bundesrat eingebrachter Entschließungsantrag zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs wurde vom Bundesrat am 1. März 2013 angenommen (BR Drs. 91/13). Mit der Entschließung wurde die Bundesregierung aufgefordert, zügig einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs bei Urheberrechtsverstößen vorzulegen, der bei einmaligen geringfügigen Urheberrechtsverstößen eine Begrenzung des Streitwerts auf 500 Euro vorsieht.

Die Rahmenbedingungen für Abmahnungen sind Gegenstand bundesrechtlicher Gesetzgebung. Im Rahmen der Novellierung des JMStV wird neben dem Ziel eines möglichst effektiven Jugendmedienschutzes zu berücksichtigen sein, dass Inhalteanbieter nicht übergebührligen Belastungen ausgesetzt sind.

**25. Inwiefern wird sich die Landesregierung in der Rundfunkkommission dafür einsetzen, dass nur solche Inhalte Alterseinstufungen unterliegen, die auch sonst üblicherweise altersgerecht differenziert werden?**

Anbieter von Inhalten haben nach geltendem JMStV dafür Sorge zu tragen, dass Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, von Kindern und Jugendlichen der betroffenen Altersstufe üblicherweise nicht wahrgenommen werden (§ 5 Abs. 1). Zur Erfüllung dieser Pflicht stehen ihnen verschiedene Möglichkeiten offen: hierzu gehören u.a. je nach Altersstufen differenzierte zeitliche oder faktische Beschränkungen der Zugänglichkeit.

Die Beratungen für eine Überarbeitung des JMStV sind noch nicht abgeschlossen. Eine verpflichtende Alterskennzeichnung für Internetangebote sah jedoch auch der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gebilligte 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht vor. Vorgeschlagen worden war vielmehr die Möglichkeit einer freiwilligen Alterskennzeichnung und die hiermit verbundene Privilegierung von Inhalteanbietern gegenüber der bereits geltenden Rechtslage. Hierüber sollte zugleich ermöglicht werden, dass möglichst viele Angebote durch bereits vorhandene Jugendschutzprogramme als altersgerecht erkannt werden können. Die Landesregierung hält diesen Ansatz dem Grunde nach weiterhin für richtig.

**26. Inwiefern wird sich die Landesregierung in der Rundfunkkommission dafür einsetzen, dass die im JMStV vorgesehenen, generellen Kennzeichnungspflichten auf offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte beschränkt werden und nicht Millionen von Webseiten, Mikromedien und Inhalten auf Community Plattformen gekennzeichnet werden müssen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

**27. Inwiefern wird sich die Landesregierung in der Rundfunkkommission dafür einsetzen, dass Inhalte, die für Kinder unter zwölf Jahren nicht geeignet sind, nicht in Angebote für diese Altersgruppe eingebunden werden?**

Angebote, von denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder unter 14 Jahren zu befürchten ist, dürfen nicht zusammen mit für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet oder abrufbar gemacht werden (§ 5 Abs. 5 JMStV). Die Landesregierung sieht keinen Anlass, von diesem Grundsatz im Rahmen der Überarbeitung des JMStV abzulassen.

**28. Was unternimmt die Landesregierung, um zu verhindern, dass die Haftungsregeln des Telemediengesetzes über den JMStV indirekt ausgeweitet werden?**

Der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gebilligte 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sah keine Ausweitung der Verpflichtungen von Inhaltenanbietern vor. Derzeit bestehen keine Pläne, Verpflichtungen für Inhaltenanbieter auszudehnen. Aus Sicht der Landesregierung besteht daher kein Handlungsbedarf.

**29. Was unternimmt die Landesregierung, um zu verhindern, dass der JMStV eine Verpflichtung vorsieht, nutzergenerierte Inhalte zu überwachen?**

Anbieter von nutzergenerierten Inhalten, wie beispielsweise Foren oder Blogs, unterliegen dem Haftungsregime des Telemediengesetzes des Bundes. Die dort vorgesehene Haftungsabstufung, nach der grundsätzlich keine Haftung für fremde Inhalte begründet wird, bleibt von den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages unberührt. Schon der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gebilligte 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sah nicht vor, Access-Providern oder Anbietern nutzergenerierter Inhalte neue Verpflichtungen zur Prüfung, Überwachung oder Sperrung von fremden Inhalten aufzuerlegen. Anbieter auch nutzergenerierter Inhalte sollten vielmehr einen Anreiz dazu erhalten, ihre Angebote freiwillig mithilfe eines von einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellten Klassifizierungssystem zu kennzeichnen: hätte der Anbieter sein Angebot auf der Grundlage eines solchen Klassifizierungssystems unter Angabe zutreffender Daten gekennzeichnet, wäre er damit von einer ordnungsrechtlichen Inanspruchnahme freigezeichnet worden. Die Kriterien für die Alterseinstufung von Angeboten wären von den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festzulegen gewesen. Aus Sicht der Landesregierung sollte dieser im von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gebilligten 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag verfolgte Ansatz Gegenstand weiterer Erörterungen bei der Überarbeitung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sein.

**30. Inwiefern wird sich die Landesregierung in der Rundfunkkommission dafür einsetzen, dass keine unangemessenen Belastungen für private nichtkommerzielle Anbieter entstehen?**

Es ist keine Absicht erkennbar, dass Verpflichtungen für Inhaltenanbieter ausgedehnt werden sollen. Es wird insofern auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen. Aus Sicht der Landesregierung besteht daher kein Handlungsbedarf.

**31. Inwiefern wird sich die Landesregierung in der Rundfunkkommission dafür einsetzen, dass eine nationale Inselbildung durch den JMStV vermieden und das Internet als weltweites Medium erhalten wird?**

Die Kommunikation über das Internet bietet Möglichkeiten und Chancen sozialer, gesellschaftlicher und ökonomischer Art, die sich maßgeblich aus der Freiheit und Offenheit des Netzes ergeben. Die Landesregierung setzt sich daher insbesondere dafür ein, dass Netzneutralität erhalten bleibt und Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen möglichst barrierefrei und selbstbestimmt das „World Wide Web“ nutzen können.

Dieser Gedanke sollte nach Auffassung der Landesregierung auch im Jugendmedienschutz gelten: Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, mit dem Internet umzugehen, und sich dieses weitestmöglich selbstbestimmt zu eigen machen können. Der geltende JMStV umfasst bereits heute einen technischen Ansatz, der dies abbildet. Mit Hilfe des Einsatzes von Jugendschutzprogrammen können Eltern darüber entscheiden können, welche Angebote ihren Kindern zugänglich sein sollen, wenn sich diese im Internet bewegen. Der Einsatz dieser Programme ist nutzergesteuert und wird daher bei erwachsenen Nutzern i.d.R. nicht zum Einsatz kommen. In diesem System ist es auch ausländischen Anbietern möglich, ihre Angebote freiwillig zu kennzeichnen und, sofern sie altersgerecht sind, für Kinder und Jugendliche, die Jugendschutzprogramme beim Zugang zum Internet verwenden, zugänglich zu machen. Der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages knüpfte hieran an und sah eine Privilegierung der Anbieter vor, die ihre Angebote mittels anerkannter Klassifizierungssysteme eingestuft haben. Einen solchen Ansatz hält die Landesregierung weiterhin grundsätzlich für richtig. Eine mögliche Ausgestaltung sollte im Rahmen einer Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages diskutiert werden.

**32. Inwiefern wird sich die Landesregierung in der Rundfunkkommission dafür einsetzen, dass Anbietern aus Deutschland kein Nachteil dadurch erwächst, dass der JMStV nur für inländische Anbieter durchsetzbar ist?**

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

**33. Wie soll nach Erkenntnis der Landesregierung sichergestellt werden, dass im novellierten JMStV keine Tendenz zum "Overblocking" stattfindet?**

Die Beratungen über eine mögliche Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind noch nicht abgeschlossen. Es liegen der Landesregierung daher derzeit noch keine Erkenntnisse über konkret geplante Formulierungsvorschläge vor.

Nach den Regelungen des von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gebilligten 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollten Anbieter einen Anreiz erhalten, Altersklassifizierungen ihrer Angebote vorzunehmen, die von anerkannten Jugendschutzprogrammen gelesen werden können. Die entsprechende Altersklassifizierung hätte insofern eine Privilegierung für Anbieter bedeutet, als diese nach bestehendem Rechts grundsätzlich verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, von diesen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Ob oder inwieweit eine solche oder ähnliche Regelung nochmals im Rahmen der Überarbeitung des JMStV aufgegriffen werden soll, wird im Rahmen der weiteren Beratungen der Rundfunkkommission zu diskutieren sein.

- 34. Wie wird bei der Erarbeitung des novellierten JMStV dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder und Jugendliche den Umgang mit sensiblen Inhalten schrittweise erlernen müssen, und dass es unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeiten gibt?**

Der gesetzlich bestimmte Schutz von Kindern und Jugendlichen darf und soll das Erziehungsrecht der Eltern nicht ersetzen, sondern kann es allenfalls flankieren. Individuelle Fähigkeiten und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen können am besten von Eltern und Erziehungsberechtigten, aber auch pädagogischen Fachkräften eingeschätzt und berücksichtigt werden. Der JMStV muss daher nach Auffassung der Landesregierung Rahmenbedingungen schaffen, die es Eltern, Erziehungsberechtigten und auch pädagogischen Fachkräften erlauben, Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen. In Bezug auf die Förderung von Medienkompetenz wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

- 35. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch den novellierten JMStV kein neues Feld gewerblicher Abmahnungen eröffnet werden darf? Falls ja, was wird die Landesregierung in dieser Hinsicht unternehmen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

- 36. Inwiefern wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass der novellierte JMStV berücksichtigt, dass sich Jugendliche und Kinder mit diversen Endgeräten, Telefonen, Spielkonsolen etc. im Internet bewegen?**

Ein wirksamer Jugendmedienschutz kann nur erzielt werden, wenn alle Wege, auf denen Kinder und Jugendliche regelmäßig mit Inhalten in Berührung kommen, einbezogen werden. Auch die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen der KJM wurde vor diesem Hintergrund mit der Auflage versehen, dass die Software regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an den neuesten Stand der Technik angepasst wird. Im Rahmen der Überlegungen zu einer Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden die technischen Entwicklungen mit zu berücksichtigen sein.

- 37. Inwiefern wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass der novellierte JMStV berücksichtigt, dass Jugendliche und Kinder mit steigender technischer Kompetenz lernen, Blockingmechanismen zu umgehen?**

Der geltende Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht die Pflicht der Inhaltenanbieter vor, Kindern und Jugendlichen keine Angebote zugänglich zu machen, die für deren jeweilige Altersstufe nicht geeignet sind. Mit steigender technischer Versiertheit von Kindern und Jugendlichen wächst unter Umständen deren Fähigkeit, eigens zu ihrem Schutz eingerichtete Zugangsbarrieren zu Inhalten zu umgehen. Dies wird in Einzelfällen nicht zu verhindern sein, ohne Inhaltenanbietern unverhältnismäßige Anforderungen aufzuerlegen. Bereits im geltenden JMStV wird daher darauf abgestellt, ob der Zugang durch den Inhaltenanbieter zumindest „wesentlich erschwert“ oder Inhalte so angeboten werden, dass sie „üblicherweise“ von der schutzbedürftigen Altersgruppe nicht wahrgenommen werden können. Die Tatsache, dass Umgehungsmöglichkeiten denkbar sind, stellt aus Sicht der Landesregierung den regulatorischen Ansatz insgesamt hingegen nicht in Frage.

**38. *Inwiefern will die Landesregierung ein frühzeitiges Mitwirken des Landtages sicherstellen, um ein erneutes Scheitern des Staatsvertrages zu verhindern?***

Die Landesregierung wird den Landtag so frühzeitig wie möglich beteiligen. Dies geschieht um die Auffassung des Landtags in die Meinungsbildung der Rundfunkkommission der Länder einzubeziehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass jeder Staatsvertrag der 16 Länder immer einen Kompromiss darstellt, bei dem kein Land seine Position vollständig durchsetzen kann. Das Staatsvertragsverfahren erfordert vielmehr im besonderen Maße eine Kompromissbereitschaft aller Länder.

**39. *Welche Ministerialbeamte der Landesregierung vertreten das Land NRW in der Rundfunkkommission der Länder? (Bitte die involvierten Ministerien, Abteilungen und Referate benennen.)***

Die Rundfunkkommission der Länder tagt in der Regel auf Ebene der Staatssekretäre. Dort wird Nordrhein-Westfalen durch Herrn Staatssekretär Dr. Marc Jan Eumann vertreten. Im Verhinderungsfalle kommt auch eine Vertretung durch Herrn Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Franz-Josef Lersch-Mense oder durch den Rundfunkreferenten in Nordrhein-Westfalen, Herrn Ministerialrat Michael Schneider, in Betracht. Wenn die Rundfunkkommission auf Ebene der Regierungschefinnen und Regierungschefs tagt, wird Nordrhein-Westfalen durch Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft vertreten. Die Sitzungen der Rundfunkkommission werden durch die Sitzungen der Rundfunkreferenten vorbereitet; dabei wird Nordrhein-Westfalen durch Herrn Ministerialrat Michael Schneider vertreten. Involviert sind in der Regel die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (MBEM), Gruppe M (Medien und Netzpolitik) bei MBEM und dort vor allem Referat M 4 (Medien- und Presserecht).